

# Kaiserliches Patentamt.

Patentrollen-Nr.

210363.

Atkenzeichen

F. 26531 4/37c.

Berlin S W 61, Datum des Poststempels.  
Gitchiner Str. 97/103.

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.

Die beifolgende Patenturkunde erhalten Sie in Ausführung des Ihnen bereits bekannt gemachten Beschlusses des Patentamtes, durch welchen Ihnen ein Patent für die in der Urkunde bezeichnete Erfindung erteilt worden ist.

Hinsichtlich der jährlichen Gebühreuzahlungen werden Sie auf die Bestimmungen in § 8 Abs. 2 und 3 und in § 9 des auf der Patenturkunde abgedruckten Patentgesetzes vom 7. April 1891 aufmerksam gemacht und ersucht, bei Einsendung der Jahresgebühren an die Patentamtskasse, die porto- u. bestellgeldfrei zu erfolgen hat, stets das **Atkenzeichen, die Rollennummer und die Bestimmung des Geldes (Jahresgebühr)** anzugeben.

Im Hinblick auf § 9 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 wird bemerkt, daß die Kasse des Patentamtes an Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet, an Sonn- und Feiertagen aber geschlossen ist.

## Kaiserliches Patentamt.

Dank.

Herrn Pat.-Anw. \_\_\_\_\_



